

**II- 920 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 524 IJ

1987 -06- 05

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Pilz, Buchner, Blau-Meissner und Genossen  
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

**betreffend Vollzug des Sonderabfallgesetzes**

Aufgrund der Sonderabfallnachweisverordnung (BGBl. 53/1984) sind Besitzer von gefährlichen Sonderabfall im Sinne des § 16 des Sonderabfallgesetzes verpflichtet, diesen binnen drei Monaten dem jeweiligen Landeshauptmann zu melden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen deshalb folgende

**A n f r a g e :**

1. Welche Mengen gefährlichen Sonderabfalles fallen differenziert nach den fünfstelligen Schlüsselnummern der ÖNORM S 2101 an?
2. Welche Mengen gefährlichen Sonderabfalles fallen differenziert nach politischen Bezirken in Österreich an?
3. Was passiert derzeit mit diesen Meldungen?
4. In welcher Weise war die Zusammenarbeit von Bund, Land und Gemeinden im Fall der geplanten Sonderabfalldeponie "Holzmitte" in St. Oswald in Oberösterreich gegeben?
5. Wie wird der Bund bei kommenden geplanten Sonderabfalldeponien bzw. -beseitigungsanlagen mitarbeiten und welche Entscheidungs- bzw. Einspruchsbefugnisse hat er?
6. Werden vom Bund verbindliche Mindestanforderungen an Beseitigungsanlagen, deren Planung und Genehmigung vorgegeben? Werden Sie derartige Mindestanforderungen im Fall der geplanten Sonderabfalldeponie "Holzmitte" noch vorgeben?